

Neunte Sitzung
am Donnerstag, dem 19. Oktober 1972, abends

Schriftführer: die Synodalen Dr. Liptak und Klocke.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Synodale Dahlkötter trägt als Berichterstatter des Tagungsgesetzesausschusses dessen Beratungsergebnisse zu dem Entwurf eines Achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 vor. Die Synode tritt sodann in die erste Lesung des „Achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein (Anlagen 5 a und 5 b).

Es folgt eine Aussprache mit Beiträgen von Landeskirchenrat Philipps und den Synodalen Dr. Merkel, Weichenhan, Schreiber, Buscher, Lünemann, Dahlkötter und Wilke. Verschiedene Fragen zum Entwurf werden dabei von den Synodalen Dahlkötter und Lünemann beantwortet. Die Synode macht sich den Vorschlag des Synodalen Wilke zu eigen, den Ständigen Kirchenordnungsausschuß mit einer Überprüfung der Kirchenordnung und Verwaltungsordnung hinsichtlich der Vertretung der Kirchengemeinde (Unterschriftsberechtigung) durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, die Pfarrer und die Presbyter zu beauftragen.

Die Aussprache wird fortgesetzt mit Beteiligung der Synodalen Johannsen, Wegner, Gilhaus, Felsch, Lotz (Hamm), Jung, Rudolf, Siegert, Steuernagel und Gerber. Auf Vorschlag des Synodalen Johannsen werden in Absatz (3) Buchstabe a) zweiter Satz und Buchstabe b) letzter Satz die Worte „der Kirchmeister“ durch die Worte „ein Kirchmeister“ ersetzt. Dem Antrag des Synodalen Rudolf, Absatz (6) ersatzlos zu streichen, wird nicht entsprochen. Auf Antrag des Synodalen Höhle wird die Rednerliste geschlossen. § 1 Absätze (1) bis (5) des Artikels 65 KO wird bei 2 Gegenstimmen mit 2 Enthaltungen in folgendem Wortlaut angenommen:

„Artikel 65 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, eine Pastorin in einer gemeindlichen Pfarrstelle, ein Pfarrstellenverwalter, eine Pfarrstellenverwalterin oder ein Presbyter.
- (2) Wählt das Presbyterium einen Presbyter zum Vorsitzenden, so bestimmt es zugleich seinen Stellvertreter und regelt den Beginn ihrer Amtszeit. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so gilt:

a) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle führt der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist ein Stellvertreter nicht bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden ein Kirchmeister den Vorsitz.

b) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern oder Verwaltern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle verhindert, so führt ein Kirchmeister den Vorsitz.

(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen Stellvertreter, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz.

(5) Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sind verpflichtet, gegebenenfalls den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Hiervon kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.“

Auf Vorschlag des Synodalen Gerber wird § 1 Abs. (6) des Artikels 65 KO bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen in folgendem Wortlaut angenommen:

„Ein Presbyter kann sein Amt als Vorsitzender aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem festzustellen.“

§§ 2 und 3 werden unverändert in folgender Fassung angenommen:

„§ 2

Artikel 75 Absatz 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(4) Die Mitglieder des Beirates und des Bezirksbeirates wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 3

a) In Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung wird der Nebensatz: „die das 18. Lebensjahr vollendet haben“, gestrichen.

b) Dem Artikel 78 der Kirchenordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Gemeindeversammlung und die Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Tagung einen Verhandlungsleiter.“

Der Synodale Dahlkötter weist auf die Voten der Kreissynoden zur Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes hin. Zum vorliegenden Entwurf findet eine Aussprache statt, an der sich der Präses und die Synodalen Buscher, Dr. von Stieglitz, Gilhaus, Höhle, Dahlkötter, von Bremen, Krautschick, Apsel, Niederbremer, Lückhoff, Deterding, Willer und Ossenkop beteiligen. Hierbei stellt der Synodale Apsel folgenden Antrag, der von mindestens 20 Synodalen unterstützt wird: „Der Kirchenordnungsausschuß wird beauftragt, für eine der nächsten Tagungen der Landessynode einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Zulassung von Kreispfarrstelleninhabern, Pastorinnen und Pfarrstellenverwaltern und -verwalterinnen zu allen Ämtern im Kreissynodalvorstand vorsieht und darüber hinaus die Zulassung zu weiteren kirchlichen Ämtern prüft.“

Der Synodale Dr. Danielsmeyer stellt anschließend fest, daß eine Vorlage des Ständigen Kirchenordnungsausschusses für die nächste Tagung der Landessynode nicht möglich ist.

**Beschluß
Nr. 117**

Der Antrag Apsel wird bei 8 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Ein Antrag des Synodalen Dr. von Stieglitz auf Änderung von § 4 Satz 1 findet nicht die erforderliche Mehrheit. Auf Antrag des Synodalen Dr. Menn wird die Rednerliste geschlossen.

§ 4 wird unverändert bei 4 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als dem Vorsitzenden, einem Pfarrer als Assessor und einem Pfarrer oder einer Pastorin oder einem(r) Pfarrstellenverwalter(in) als Scriba und zwei nichttheologischen Mitgliedern (Synodalältesten). Durch Satzung der Kreissynode kann die Zahl der theologischen Mitglieder auf vier und die Zahl der nichttheologischen Mitglieder bis auf sechs erhöht werden.“

§ 5 wird unverändert und einstimmig in folgender Fassung angenommen:

~~„Artikel 121 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:~~

Jede Kreissynode wählt einen Pfarrer oder eine Pastorin oder eine(n) Pfarrstellenverwalter(in) sowie einen Presbyter oder eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.“

Der Synodale Dahlkötter erläutert § 9 des Änderungsentwurfs. Fragen des Synodalen Stutte werden vom Synodalen Dr. Berthold beantwortet. Der Synodale Stutte stellt daraufhin den Antrag, den Entwurf eines „Kirchengesetzes über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts

in der Evangelischen Kirche von Westfalen — Rahmenordnung —“ und die Vorlage „Zum konfirmierenden Handeln der christlichen Gemeinde“ den Presbyterien und Kreissynoden zur weiteren Beratung zuzuleiten.

Die Synodalen Dr. Schieck und Dahlkötter und der Präses ergreifen daraufhin das Wort. Der Antrag Stutte findet bei nur 4 Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit. § 9 wird unverändert bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen in folgender Fassung angenommen:

**Beschluß
Nr. 118**

„Artikel 189 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kirchliche Unterricht dauert zwei Jahre.
- (2) Der Kirchliche Unterricht umfaßt zwei Wochenstunden. Der Gottesdienstbesuch ist darüber hinaus Bestandteil des Kirchlichen Unterrichts.
- (3) Der Kirchliche Unterricht beginnt in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr.
- (4) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht vom Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.“

Nach Erläuterung durch den Synodalen Dahlkötter wird § 10 unverändert bei 1 Enthaltung in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 192 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Daraufhin entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.
- (2) Wird ein Kind durch das Presbyterium von der Konfirmation zurückgestellt, so ist dies den Eltern sofort mitzuteilen. Den Eltern steht das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu, der endgültig entscheidet.
- (3) Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie mitgestalten, der Gemeinde vor.“

Die Synode beschließt in erster Lesung bei 3 Enthaltungen das „Achte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“.

**Beschluß
Nr. 119**

Der Synodale Schwerdtfeger trägt das Beratungsergebnis des Konfirmationsausschusses zum „konfirmierenden Handeln der christlichen Gemeinde“ vor.

7. Elternarbeit

- (1) Die Eltern haben eine Mitverantwortung für den Kirchlichen Unterricht. Sie sind einzuladen, gelegentlich an Unterrichtsstunden teilzunehmen, um Einblick in den Unterricht zu gewinnen.
- (2) Die Eltern werden zu Elternabenden eingeladen.
- (3) Es wird erwartet, daß die Eltern ihre Kinder zum Gottesdienst begleiten.

8. Versagung der Konfirmation

In bestimmten Fällen kann die Konfirmation versagt werden. Die Versagung ist eine Zurückstellung von der Konfirmation bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Versagung nicht mehr begründet ist.

- (1) Die Konfirmation soll versagt werden, wenn
 - a) die in der Kirchengemeinde bestehende Regelung für den Kirchlichen Unterricht von einem Teilnehmer beharrlich verletzt wird;
 - b) der Teilnehmer durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er den Sinn der Konfirmation verneint.
- (2) Die Versagung wird vom Presbyterium durch Beschluß festgestellt. Zuvor sind die den Unterricht erteilenden Personen, das betreffende Kind und seine Erziehungsberechtigten zu hören. Wird die Konfirmation durch das Presbyterium abgelehnt, so steht den Eltern das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu, der nach Anhörung der genannten Personen endgültig entscheidet.

9. Sonderbestimmungen

Wer am Kirchlichen Unterricht teilgenommen hat, aber aus zwingenden Gründen nicht am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen konnte, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Über die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht ist eine Bescheinigung auszustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Konfirmation auch außerhalb eines Gemeindegottesdienstes erfolgen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Nach Verabschiedung dieses Kirchengesetzes dankt der Präses all denen, die am Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt waren und weist auf dessen Notwendigkeit hin.

Die Synode tritt anschließend in die zweite Lesung des „Achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

§ 1 wird bei 7 Gegenstimmen angenommen.

§ 2 wird bei 1 Gegenstimme angenommen.

§ 3 wird bei 1 Gegenstimme angenommen.

§ 4 wird bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

§ 5 wird einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Aussprache unter Beteiligung von LKR Dr. Kühn und dem Synodalen Lotz wird festgestellt, daß die Verabschiedung dieses Kirchengesetzes nicht von der vorherigen Zustimmung zum Zweiten Dienstrechts-Änderungs-Gesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Mai 1972 durch die Evangelische Kirche von Westfalen abhängt. Danach wird die zweite Lesung wie folgt fortgesetzt:

§§ 6 und 7 werden zusammen einstimmig angenommen.

§ 8 wird bei 1 Gegenstimme angenommen.

Zu § 9 ergibt sich eine längere und eingehende Aussprache. Daran beteiligen sich die Synodalen Baumann, Dr. Weichenhan, Daberkow, Dr. Berthold, Niederbremer, von Meyer und Wilke.

Der Synodale Dr. Weichenhan stellt folgenden Antrag:

„Artikel 189, Abs. 2, Satz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Der Gottesdienstbesuch ist darüber hinaus Bestandteil der Vorbereitung auf die Konfirmation.“

Dieser Antrag wird bei 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

Der Synodale Wilke stellt den Antrag: „Art. 189, Abs. 1 der Kirchenordnung soll folgende Fassung erhalten: Der Kirchliche Unterricht dauert zwei Jahre. Das Presbyterium kann durch Einrichtung des Vorkatechumenenunterrichts die Dauer auf drei Jahre festsetzen.“ Dieser Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt.

§ 10 wird bei 1 Gegenstimme angenommen.

§ 11 wird angenommen.

Das Kirchengesetz wird in zweiter Lesung bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen in folgender Fassung angenommen:

Beschluß
Nr. 129

*„Achstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953*

Vom 20. Oktober 1972

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 65 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, eine Pastorin in einer gemeindlichen Pfarrstelle, ein Pfarrstellenverwalter, eine Pfarrstellenverwalterin oder ein Presbyter.

(2) Wählt das Presbyterium einen Presbyter zum Vorsitzenden, so bestimmt es zugleich seinen Stellvertreter und regelt den Beginn ihrer Amtszeit. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so gilt:

a) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle führt der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist ein Stellvertreter nicht bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden ein Kirchmeister den Vorsitz.

b) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern oder Verwaltern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle verhindert, so führt ein Kirchmeister den Vorsitz.

(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen Stellvertreter, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz.

(5) Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sind verpflichtet, gegebenenfalls den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Hiervon kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.

(6) Ein Presbyter kann sein Amt als Vorsitzender aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem festzustellen.

§ 2

Artikel 75 Abs. 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(4) Die Mitglieder des Beirates und des Bezirksbeirates wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 3

a) In Artikel 78 Abs. 1 der Kirchenordnung wird der Nebensatz „die das 18. Lebensjahr vollendet haben“ gestrichen.

b) Dem Artikel 78 der Kirchenordnung wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die Gemeindeversammlung und die Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Tagung einen Verhandlungsleiter.

§ 4

Artikel 104 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als dem Vorsitzenden, einem Pfarrer als Assessor und einem Pfarrer oder einer Pastorin oder einem(r) Pfarrstellenverwalter(in) als Scriba und zwei nichttheologischen Mitgliedern (Synodalältesten). Durch Satzung der Kreissynode kann die Zahl der theologischen Mitglieder auf vier und die Zahl der nichttheologischen Mitglieder bis auf sechs erhöht werden.

§ 5

Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Jede Kreissynode wählt einen Pfarrer oder eine Pastorin oder eine(n) Pfarrstellenverwalter(in) sowie einen Presbyter oder eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.

§ 6

Der Vierte Abschnitt der Kirchenordnung erhält folgende Überschrift:

Die Rechtsausschüsse und die Pfarrerdienstkammer.

§ 7

Artikel 151 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Rechtsausschüsse und die Pfarrerdienstkammer sind unabhängig, nur dem kirchlichen Recht unterworfenen Kirchengerichte.
- (2) Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Rechtsausschüsse und der Pfarrerdienstkammer werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 8

Artikel 164 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden.

§ 9

Artikel 189 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kirchliche Unterricht dauert zwei Jahre.
- (2) Der Kirchliche Unterricht ~~umfaßt~~ zwei Wochenstunden. Der Gottesdienstbesuch ist darüber hinaus Bestandteil der Vorbereitung auf die Konfirmation.
- (3) Der Kirchliche Unterricht beginnt in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr.
- (4) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht vom Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 10

Artikel 192 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Daraufhin entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.
- (2) Wird ein Kind durch das Presbyterium von der Konfirmation zurückgestellt, so ist dies den Eltern sofort mitzuteilen. Den Eltern steht das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu, der endgültig entscheidet.
- (3) Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie mitgestalten, der Gemeinde vor.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Nach Verabschiedung dieses Kirchengesetzes dankt der Präses all denen, die am Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt waren und weist auf dessen besondere Bedeutung hin.

~~Der Synodale Steup trägt als Berichterstatter des Theologischen Tagungsausschusses dessen Votum zum „Leuenberger Konkordien-Entwurf“ (Anlagen 15 a und 15 b) vor und erläutert es.~~

Beschluß
Nr. 130

Entsprechend diesem Votum nimmt die Synode bei 2 Enthaltungen folgende Stellungnahme an:

»Stellungnahme der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Leuenberger Konkordien-Entwurf«

- 1. Die Landessynode begrüßt den Entwurf für eine Konkordie der reformatorischen Kirchen Europas, der im September 1970 in Leuenberg fertiggestellt worden ist, und stimmt ihm zu. Sie sieht in ihm eine Weiterführung der „Thesen zur Kirchengemeinschaft vom 4. 5. 1970“, denen die Landessynode auf ihrer Herbsttagung 1971 bereits zugestimmt hat.
- 2. Die Landessynode begrüßt, daß nach der jahrhundertelangen Trennung das theologische Gespräch unter den reformatorischen Kirchen den Weg zur Kirchengemeinschaft eröffnet. Diese Kirchengemeinschaft schließt für uns volle Kanzelgemeinschaft sowie Interkommunion und Interzelebration ein.
- 3. Dem in der Konkordie beschriebenen Verständnis des Evangeliums stimmt die Landessynode zu, insbesondere der Feststellung, „daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien